

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.440/0008-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG PHILIPP ABBREDERIS

PERS. E-MAIL • PHILIPP.ABBREDERIS@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-324.100/0002-II/ST3/2009

An das  
Bundesministerium  
für Verkehr, Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: st3@bmvit.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971  
geändert wird;  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

**I. Allgemeines:**

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

**II. Zum Gesetzesentwurf:**Zum Einleitungssatz:

Entsprechend LRL 124 ist im Einleitungssatz einer Novelle die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung zu zitieren. Die Abkürzung „BStG 1971“ ist daher im Einleitungssatz hinzuzufügen.

### Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 dritter Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

„3. In § 4 Abs. 1 dritter Satz wird nach dem Wort „Bescheid“ die Wortfolge „hat dingliche Wirkung und“ eingefügt.“

### Zu Z 5 (§ 4a):

#### Zur Überschrift:

Die Überschrift „*Änderung des Bescheides vor Verkehrsfreigabe*“ sollte überdacht werden. Zum einen ist nicht klar, welcher Bescheid geändert wird, und zum anderen wird in der vorgeschlagenen folgenden Bestimmung kein Bescheid geändert, sondern allenfalls die Möglichkeit eröffnet, einen neuen Bescheid zu erlangen bzw. die Änderung eines Vorhabens anzuzeigen.

Zum Wort „*Verkehrsfreigabe*“ vgl. zu Abs. 1.

#### Zu Abs. 1:

Die folgenden Bemerkungen stehen unter der Prämisse, dass mit „*gemäß § 4 Abs. 1 genehmigte Vorhaben*“ bzw. „*Genehmigung*“ die Bestimmung eines Straßenverlaufes durch den BMVIT nach dem geltenden § 4 Abs. 1 gemeint ist. Weshalb hier das Wort „*Genehmigung*“ verwendet wird und nicht wie im Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971 bislang üblich die Wortfolge „*Bestimmung des Straßenverlaufes*“ ist vor allem auch auf Grund der mangelnden inhaltlichen Übereinstimmung dieser beiden Begriffe unverständlich. Nach dem Wortlaut des geltenden § 4 kann nämlich keine „*Genehmigung*“ erlangt werden; es wird „*der Straßenverlauf bestimmt*“.

Weiters stellen sich aufgrund des Wortlauts der vorgeschlagenen Bestimmung die Fragen, ob nur „*Abweichungen vom Bescheid*“ oder auch „*Änderungen eines [...] Vorhabens*“ nur bis zur „*Verkehrsfreigabe*“ möglich sind. Die vorgeschlagene Formulierung könnte auch so verstanden werden, dass solche Abweichungen oder Änderungen nach „*Verkehrsfreigabe*“ ohne „*Genehmigung*“ oder unter Umständen nach einem anderen Regime möglich sind. Zumindest die Erläuterungen sollten daher entsprechend ergänzt werden.

Weshalb auf den Zeitpunkt der „*Verkehrsfreigabe*“ abgestellt wird und wodurch der im BStG 1971 bisher nicht vorkommende Zeitpunkt „*Verkehrsfreigabe*“ definiert wird, sollte zumindest erläutert werden.

Zu Abs. 2:

Auch bei den Bescheiden nach dem vorgeschlagenen § 4a Abs. 1, auf die im vorgeschlagenen Abs. 2 verwiesen wird, wird es sich wohl nicht um „Genehmigungen“, sondern allenfalls um (neue oder geänderte) Bestimmungen des Straßenverlaufes handeln.

Zu Abs. 3:

Zum Wort „*Änderungsgenehmigung*“ vgl. zu Abs. 1 und 2.

Wann eine Änderung „*grundsätzlich genehmigungsfähig*“ ist, ist unklar und erhellt sich auch nicht durch die Erläuterungen. Es wird daher auch nicht klar, worin sich Anträge nach dem vorgeschlagenen Abs. 1 und Anzeigen nach dem vorgeschlagenen Abs. 3 unterscheiden. Weiters scheint es in der freien Wahl der Behörde zu liegen, die Durchführung einer Änderung binnen acht Wochen nur zu untersagen oder (oder allenfalls auch) ein Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Es sollte geprüft werden, ob die Formulierung „*wenn die Änderungen grundsätzlich genehmigungsfähig sind und voraussichtlich keine zusätzlichen Auflagen zum Schutz der genannten Interessen und Rechte erforderlich sind*“ nicht durch „*wenn die Änderungen nicht geeignet sind, die genannten Rechte und Interessen nachteilig zu berühren*“ ersetzt werden kann. Damit wäre dem Antragsteller bzw. Anzeiger ein eindeutiges Kalkül vorgegeben, aufgrund dessen er entscheiden kann, ob ein Vorhaben durch Anzeige oder Antrag eingebracht werden kann. Durch das Abstellen auf die bloße „Geeignetheit“ unterscheidet sich das Prüfungskalkül der Behörde auch von jenem nach Abs. 1.

Zu Abs. 4:

Zum Wort „*Genehmigungsantrag*“ vgl. zu Abs. 1 und 2.

Zu Z 6 (§ 15 Abs. 4):

Nachdem sich weder aus den Erläuterungen noch aus § 21 eindeutig ergibt, wann der Zeitpunkt „*Bau*“ und „*Wirksamwerden der Bestimmung des § 21*“ genau eintritt, sollte geprüft werden, ob nicht auch hier auf die – entsprechend definierte (vgl. die Ausführungen zu § 4a Abs. 1) – „*Verkehrsfreigabe*“ oder einen anderen, exakt normierten Zeitpunkt abgestellt werden soll.

Zu Z 7 (§ 17):

Zu den Erläuterungen der vorgeschlagenen Bestimmung, wonach mit Eigentumsbeschränkungen nicht in den Kernbereich der civil rights im Sinne des Art. 6 Abs. 1 MRK eingegriffen wird, wird angemerkt, dass diese Feststellung zwar der Rechtsprechung des VfGH entspricht, jedoch in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Rechtsprechung des EGMR steht.

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

*„7. In § 17 wird der bisherige Text als Abs. 1 bezeichnet und folgender Abs. 2 angefügt:“*

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

*„8. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:“*

Zu Z 9 (§ 25 erster Satz):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

*„9. § 25 erster Satz lautet:“*

Zu Z 10 (§ 28 Abs. 1 dritter Satz):

In den Erläuterungen wird auf das Erkenntnis des VfGH zum § 54 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesstraßenverwaltungsgesetzes 1964 (im Folgenden: Stmk LStVG 1964) vom 29.09.2008, ZI. B 2355/07, verwiesen. Dazu ist zu bemerken, dass sich § 54 Abs. 1 Stmk LStVG 1964 insoweit von § 28 Abs. 1 BStG 1971 unterscheidet, als im BStG 1971 ein zwingender Versagungsgrund vorgesehen wird. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist aber die Zustimmung für die im Rahmen einer Versammlung geplante Benützung der Straße grundsätzlich zu erteilen; eine Versagung der Zustimmung wäre nur zulässig, wenn andere, von der Straßenverwaltung wahrzunehmende private oder öffentliche Interessen (wie z.B. das Hintanhalten von weiträumigen, lange währenden, extremen Störungen des Straßenverkehrs, die gravierende Belästigungen und sicherheitsgefährdende Beeinträchtigungen zahlreicher unbeteiligter Personen erwarten lassen) gegenüber dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit – welches die Straßenverwaltung aufgrund des gebotenen grundrechtskonformen Vorgehens zu schützen hat – überwiegen. Darauf sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

*„10. In § 28 Abs. 1 dritter Satz wird nach der Wortfolge „Schäden an der Straße“ die Wortfolge „oder erhebliche Verkehrsbeeinträchtigungen“ eingefügt.“*

Zu Z 11 (§ 31):

Die Novellierungsanordnung sollte besser lauten:

*„11. Nach dem VI. Abschnitt wird folgender V. Abschnitt eingefügt.“*

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

5. September 2009  
Für den Bundeskanzler:  
Georg LIENBACHER

**Elektronisch gefertigt**